Präliminarien

eines neuen

Landtages in Baiern.

Fünfte Lieferung.

Bav.
Nr: 1222/5
Von der Kreisbibliothek Regensburg

Gedruckt im Jahre 1801.

Aktenstücke

in Betreff

des von den Klöstern

abgefoderten Kirchensilbers.

Nro. XVII.

Circular.

Die Geschichte des von den ständischen Stift und Klöstern abgefoderten Kirchensilbers ist von zu großer Wichtigkeit, als daß es die Repräsentanten des Prälatenstandes unterlassen könnten, alle und jede verehrliche Mitglieder desselben mit solcher bekannt zu machen.

Die Erzählung des Geschehenen mag die Beurtheilung erleichtern, ob wir in der bisherigen Geschäftsführung den Pflichten unseres Berufes Genüge geleistet haben. Sie mag zur Entscheidung führen, ob wir die Sache, nach so vielen mißlungenen Versuchen, sollten beruhen lassen, oder was wir, um glücklicher zu werden, ferners noch thun oder sagen sollten.

Zur

Zur Abtragung der von Moreau dem Lande aufgelegten Contribution von 6 Millionen Franks verstand sich die Landschaft unter andern Zahlungsmitteln auch auf Beyträge an Geld und entbehrlichen Kirchensilber, welche einsweilen, und bis zur künftigen Parification nur freywillige Vorschüsse seyn sollten. Solches geschah am 28. Jul. (Beylage C. N. 4.)

Die ergriffene Maaßregel wurde für München unterm 30. Jul. für das Land aber unterm 6. Aug. bekannt gemacht.

Schon vor dieser Bekanntmachung, nämlich unterm 29. Jul. befahl der hochlöbl. geistl. Rath, das entbehrliche Kirchensilber an das Münzamt zur Einschmelzung, vom übrigen aber eine genaue Specifikation einzuschicken. Es wurde versprochen, das Silber seiner Zeit, nach Art der Verwendung, entweder von der churfürstl. Hauptkasse, (also wider die wahre Bestimmung,) oder durch Parifikation vergüten zu lassen. Die Specifikation diente, wie der Erfolg lehrte, dazu, um die Bemessung der Entbehrlichkeit den Eigenthümern oder Verwaltern des Kirchensilbers abzunehmen. (Beylage A. N. 1.)

Klö-

Klöster welche zauderten, sich dem Zwange zu unterwerfen, wurden mit der Exekution bedrohet. (Beylage B. N. 1.)

Andere, welche ihren freywilligen Beytrag nur mit baarem Gelde thun wollten, wurden dahin beschieden, daß man nicht gemeint seye, die freywilligen Beyträge, und das Kirchensilber unter Einer Rubrique paßieren zu lassen. (Beylage C. N. 1.)

Eine so offenbare Ueberschreitung der Williggung nöthigte den Ausschuß des Prälatenstandes, seine Vorstellung bey dem landschaftlichen Collegio einzureichen, und um Unterstützung bey der Regierung zu bitten. Er sagte, daß diese Verfahrungsart nicht nur der ursprünglichen Bewilligung, sondern auch der natürlichen Gleichhaltung aller Staatsglieder, und den Rechten des Privateigenthums zuwiderliefe. (N. 1.)

Das landschaftliche Collegium, indem es die Beschwerde des Prälatenstandes zur höchsten Stelle beförderte, verwahrte sich gegen jede einseitige Belegung, und gegen jede andere Verwendung des Kirchensilbers, als zur Entrichtung der Contribution, und empfahl die Gründe des Prälatenstandes einer gerechten Ermäßigung. (N. 2.)

Die

Die hierauf erfolgte Antwort der Regierung dd. 9. Sept. 1800 enthielt, statt der Abstellung der Beschwerde, nur Rechtfertigung ihrer Maaßregeln. Diese wollten in dem landesherrlichen Obereigenthumsrechte, in den Reichsgesäzen, in der Bekanntmachung vom 6. Aug. und in der Behauptung, daß die Kirchenschätze der Klöster eben so wenig das Privateigenthum derselben seye, als irgend eines andern Administrators, begründet werden. (N. 3.)

Der Ausschuß der Prälaten glaubte, solche für sie so gefährliche Grundsätze, als in dem churfürstl. Rescripte erschienen, widerlegen, und seine Bitte um Zurücknahme des Befehls vom 29. Jul. wiederholen zu müssen. In seiner Bittschrift an die Landschaft vom 24. Sept. bemerkte er, daß das Obereigenthumsrecht im Nothfalle sich über alle gleich erstrecken müsse; und daß in einem ähnlichen Falle im Jahr 1620 mehr Mäßigung und Ordnung beobachtet wäre worden; (Beylage A. N. 4.) Daß nach den Reichsgesäzen das Kirchensilber nicht anders, als die Steuern, nämlich nach den bestehenden Einrichtungen der Provinzen, und ohne daß jemand prägravirt werde, könne gefodert werden; daß vermöge der Bekanntmachung vom 6.

Au-

August alle und jede Vorschüße, an Gelde sowohl, als an Kirchensilber, nur freywillige Gaben seyn sollten; und endlich daß bey Klöstern der Administrator der Kirchenschätze, sein Convent, und das Gotteshaus nur Eine moralische Person, folglich miteinander wahre Eigenthümer aller Kirchenschätze, wie aller anderen Besitzungen wären, (N. 4.)

Die indessen wirklich verhängte Exekution gegen die im Verzug haftende Klöster mußte die Beschwerden des Prälatenstandes nur noch vermehren. (Beylage B. N. 4.)

Das landschaftliche Collegium fand sich auch das zweytemal bewogen, die Bitte ihres Mitstandes zur höchsten Stelle mit sehr angemessenen Aeußerungen, sub dato 30. Sept. zu begleiten. (N. 5.)

Weil hierauf lange Zeit kein gnädigster Entschluß zurückkam, inzwischen aber eine neuerliche Vorstellung von dem Herrn Abten zu Wessobrunn eingereicht wurde; so nahm es Anlaß, ein Monitorium dd. 18. Okt. nachzuschicken. (N. 6.)

Es verfloß ungefähr ein Monat, als die Herrn Prälaten von Benedictbeuren und Dießen ganz

neue

neue Bedrückungen anzeigten, nämlich daß nunmehr eine neue genaue Specifikation des Goldes, Silbers, der Edelsteine, kostbaren Paramenten, ja sogar der Geräthschaften aus minder edeln Metallen, von den Kirchen an die Untermarschkommissariate, und von diesen an die hochlöbl. Kriegsdeputation, nach einem Befehle vom 18. Nov. sollte eingeschickt werden.

Die Prälaten des Ausschusses konnten aus den Evacuationen der Kirchen zu München, welche sie mit eigenen Augen anschauen mußten, mit Grund auf die Folgen des erwähnten Befehls auf dem Lande schliessen. Daher unterliessen sie nicht, eine dritte Vorstellung, sub dato 14. Dezemb. zur Landschaft gelangen zu lassen, in welcher sie eröfneten, in welchem Sinne sie in Hinsicht auf das Kirchensilber ihre Einwilligung gaben, und geben zu können glaubten, zugleich aber bathen sie, daß auch das ganze Collegium sich hierüber erklären möchte, damit doch dieser Hauptgrund der Forderung der Regierung, die landschaftliche Willigung, in seinem wahren Lichte erscheine, und alle fernere Ueberschreitungen verhindere. (N. 7.)

Das landschaftl. Collegium übernahm wiederum die konstitutionäle Verwendung bey der Regierung,

rung, indem es erklärte, daß es weder gemeint habe, noch gemeint haben konnte, daß bey Bestimmung dessen, was entbehrlich ist, diejenigen, welchen die Kirchen anvertrauet sind, gar nichts zu sagen haben sollten, und hierbey bloße Willkur eintretten, und selbst das Decorum beseitiget werden dürfte. Es setzte hinzu, daß es glaube, die Regierung würde bey diesen ohnehin schon allenthalben schwer drückenden Kriegszeiten den Mißmuth auch auf andere Art noch zu vermehren nicht räthlich finden, auch den verfassungsmäßigen Beyrath jetzt noch weit weniger, als jemals umgehen wollen; dessen es sich durch gnädigste Mittheilung der höchsten Gesinnung überzeigen würde. (N. 8.)

Nach etlichen Tagen, sub d. 19. Dez. erhielt es endlich eine Antwort von dem Gubernio, aber eine sehr unbefriedigende Antwort, welche einzig in der Mittheilung des Befehles an die Kriegsdeputation vom 11. Nov. die Revision des Kirchensilbers betreffend, bestand. (N. 9. und Beylage.)

Da durch solche Mittheilung die Sache der Prälaten nicht nur nicht gemildert wurde, sondern in mancher Hinsicht jetzt noch weit schlimmer erschien, (unter anderen wurden die Prälaten, welche ihrer Handlun-

lungen wegen, nach der Constitution des Landes, sonst vor niemand, als den landesherrlichen Räthen in corpore, auch nicht vor den Rentmeistern, Rede und Antwort zu geben schuldig waren, und noch sind, der förmlichen Inquisition eines Landeskommissärs unterworfen:) so wagte es der Prälatenausschuß, noch mit der vierten Klageschrift, vom 29. Dezember dem landschaftlichen Collegio lästig zu seyn, und bath es um ausharrende Standhaftigkeit in seiner Benehmung. Seiner Bitte Nachdruck zu verschaffen, fügte es eine frische, vielleicht die auffallendste Bedrückung an, welche darinn bestehet, daß von der Kriegsdeputation, unter Straf des doppelten Ersatzes verbothen wurde, einiges Kirchensilber zu verkaufen, (N. 10. und Beylage) auch wenn man damit seine Steuern bezahlen wollte. Denn dieser Fall veranlaßte das Verboth.

Das landschaftliche Collegium erkannte auch das viertemal die Wichtigkeit der Vorstellung, so wie das immerwährende Wachsen der Gefahr für alle übrige Stände. Daher gab es in seiner vierten Begleitungsschrift zur höchsten Stelle dd. 8. Jäner 1801 seine Empfindlichkeit über die so geringe Achtung für so viele Vorstellungen, über die anschaulichen Beyspiele willkürlicher Handlungen, wo-

von

von das mit dem Herrn Prälaten von Dießen abgehaltene Inquisitionsprotokoll, als jüngster Beweis aufgestellet wurde, und über die Unbilligkeit eines anderen Befehls der Kriegsdeputation, dd. 3. Jan. 1801 kraft dessen der Herr Prälat von Dießen den durch Kirchensilber gemachten Steuererlag, mit baaren Gelde bey der Requisitionskasse vergüten sollte, zu erkennen. Es bath um die Zurücknahme dieses Befehls, und überhaupts um Einstellung dergleichen Verfahrens. Es erklärte, daß es ihm die Hinsicht auf Gerechtigkeit zur Pflicht mache, allen auf solche Art behandelten den durch gewaltsame und landesverfassungswidrige Vorschritte erlittenen Schaden an künftigen Landesabgaben zu vergüten. Den Beschluß machte es damit, daß, wenn die Absicht wäre, durch solche Behandlungen und unerschwingliche Zudrünglichkeiten so tief in die Consistenz des Prälatenstandes zu greifen, daß er von selbst zerfallen müsse, es die Regierung bath, solches offen zu sagen. (N. 11. und Beylage.)

Man hoffte, so eine Sprache würde doch einmal den gewünschten Eindruck machen. Allein wider alles Hoffen mußte man in der Antwort des Gubernii vom. 18. Jan. vernehmen, daß solches auf der genauen und schleunigen Vollziehung der an

die

die Kriegsdeputation erlassenen Weisungen unabänderlich bestehen, auch in keinem Falle eine Vergütung, wovon die Rede war, gestatten werde. (N. 12.)

So liegt nun die Sache. Der Prälatenausschuß hätte zwar Ursache, über eine erst letzthin erfahrne ganz neue Bedrückung, daß man die gemachten Vorschüsse mit Silber, nicht eben so wie die Vorschüsse mit Geld, an den Kriegskosten-Vorschuß vom 3. Dez. wolle abrechnen lassen, neue Klagen zu erheben; da es aber das landschaftliche Collegium überhaupts nicht mehr für räthlich erachtete, einen weiteren Schritt zu thun, bevor nicht der Gemeinwille aller Prälaten vernommen wurde; so säumen die Unterzeichneten nicht, ihre Comittenten in die gehörige Notiz des Geschäfts zu setzen, und sich ihre Meynung über die weitere Maaßregeln geziemends zu erbitten.

Es wird freylich, wenn die Sentiments nicht sehr schleunig einlaufen, der Gegenstand der Berathschlagung, das Kirchensilber, schwerlich mehr da seyn, schwerlich mehr können gerettet werden. Denn man eilet sich gar sehr, solches den Augen der Welt zu entziehen. Allein es handelt sich noch

im-

er um Rettung des Prinzips, des Rechtes, und Sicherheit für die Zukunft. Es bleibet also h immer wichtig genug, auf einen Zweck, welr noch im Wesentlichen erreichbar ist, gemeinaftlich hin zu tendiren.

Zu dem Ende erwarten wir von allen und jeden verehrtesten Mitgliedern unsers Standes gefällige Aeußerung über nachstehende Fragen.

1. Will man die Sache ein für allemal bey den einseitigen und willkürlichen Verfügungen der Regierung beruhen lassen.

2. Will man sie auf den Landtag verschoben, indessen aber sich dagegen verwahrt haben?

3. Oder will man jetzt noch etwas thun, und was? Welche neue Gründe und Thatsachen, welche nicht schon in den Actis enthalten sind, hat man anzuführen?

4. Will man unmittelbar die höchste Person Sr. churfürstl. Durchl. der Abstellungs- und Schadloshaltungswillen angehen?

5. Oder will man Instand und Schadloshaltung durch den Rechtsweg bewirken?

6. Oder will man die Schadloshaltung durch eine verfassungsmäßige Selbsthilfe, durch Vorenthaltung außerordentlicher Verwilligungen, wenn noch vor dem Landtag welche begehret würden, suchen?

7. Soll man hierinnfalls nur im Verein mit den übrigen Ständen, oder einzeln in Hinsicht auf den Prälatenstand verfahren können?

8. Oder will man die Führung des Geschäftes, wie bisher, noch ferners dem Ausschusse, unter dem verbandmäßigen Beystande der ganzen landschaftl. Repräsentation, mit Rücksicht auf Zeitumstände, überlassen?

Die Beantwortung dieser Fragen wird nicht nur uns, sondern auch das ganze Collegium in Stand setzen, das weitere Benehmen in der Sache bestimmen zu können.

Es thut uns übrigens leid, daß unser, und des ganzen Collegii Bestreben nicht so glücklich war, als angestrengt. Der Schmerz, welcher dessentwe-

gen die Anwälde quälen muß, ist nur desto grausamer, weil sie zugleich leidende Theile sind. Er kann auch durch nichts, als durch das Bewußtseyn unsers Diensteifers, und durch die gerechte Hoffnung der Zufriedenheit unserer Committenten gelindert werden. Wenigstens können wir uns den Vorwurf nicht machen, daß wir es verschuldet sollten haben, wenn die gebieterische Stimme der Macht, der Noth, oder eines gewissen Sistemes, welches sich immer mehr und mehr zu entwickeln scheint, die schwächere Stimme des Rechtes überschrieen hat.

München den 23. Jän. 1801.

Die Verordnete des
Prälatenstandes.

Nro. 1.

Eure Exzellenzien, Hochwürden, und
Gnaden, Gnaden ꝛc.

Bereits unter dem 29. Jul. 1800 wurde vom hochlöbl. geistl. Rath den baier. Stift und Klöstern

befohlen, ihr entbehrliches Kirchensilber an das Münzamt zu München zur Einschmelzung abzugeben, und überhaupts eine genaue Spezifikation desselben einzusenden. (Beylage A.)

Der Grund solcher Requisition ist Erschöpfung der Staatskräfte, Rettung des Vaterlandes, und Schonung des Privateigenthums.

Die Gewährleistung dafür bestehet in der Versicherung, daß die durch Einschmelzung erzeugte Summe seiner Zeit nach Art der Verwendung entweder von der Hauptkasse, oder durch Parifikation vergütet soll werden.

Auf diesen Befehl folgte eine Bekanntmachung zu München vom 30. July, vermöge welcher die Einwohner der Stadt außerhalb der Klasse der Bürger aufgefordert werden, zu Entrichtung der vom Obergeneral Moreau begehrten Contribution, Vorschüsse gegen künftige Umlage, und allenfalls treffende Herausgabe, zu machen. Die Vorschüsse selbst wurden von einer Cumulativkommission von Seite der Regierung und der Landschaft eingenommen.

Ersagte Bekanntmachung wurde zu eben dem Zwecke, und unter eben der Bedingniß, mit Rath

und Einverständniß gemeiner Landschaft auf das ganze von den Franzosen in Besitz genommene Land sub dato 6. August ausgedehnet.

Man hat nicht Ursache, sich über die beeden Bekanntmachungen zu beschweren. Niemand wurde zu Vorschüssen gezwungen; und wer sie freywillig machte, wurde durch die Zusicherung, daß sie zur Abtragung der Contribution verwendet werden, und durch die Zustimmung der Landschaft beruhiget.

Hart aber, und in jeder Hinsicht schwer drückend ist der Befehl vom 29. July. Schwer drückend in Hinsicht auf sich selbst. Er ist keine Einladung zu freywilligen Gaben, sondern eine wahre und strenge Forderung, welche mit Androhung der Exekution eingetrieben wird. (Beylage B.)

Schwer drückend in Hinsicht der Regierung, welche die Forderung ohne Zuziehung der Landschaft also wider die Verfassung macht.

Schwer drückend in Hinsicht auf die geforderte Sache, auf das Kirchensilber, ein so gutes Privateigenthum der Stifter und Klöster, als es ihr Geld und andere Möbeln sind; eine gewisse, und

bey manchen die letzte Stütze des Kredits, welcher niemals nothwendiger war als jetzt, und im Falle einer Kriegserneuerung, und der daraus hervorgehenden Uebeln, zur Selbstrettung noch nothwendiger werden muß, als er jetzt ist, und welcher auch ohne Krieg, nach so vielen und anhaltenden Entkräftungen, bey dem Mangel an Winterfutter, bey der bevorstehenden Theuerung des Hopfens, bey dem vorliegenden Unvermögen der Grundunterthanen, unausbleiblich nachgesucht werden muß.

Schwer drückend in Hinsicht auf die Art, mit welcher dieses Silber gefordert wird. Die Bestimmung der Unentbehrlichkeit wird nicht dem Ermessen der Eigenthümer, welche allein das Verhältniß und den Umfang ihrer Bedürfnisse wissen können, überlassen, sondern der Regierung, welche sie nur nach der Größe eigener Verlegenheit beurtheilen wird, vorbehalten.

Schwer drückend in Hinsicht auf die angegangenen Contribuenten. Bey der allgemeinen Noth werden nur Stifte und Klöster angehalten, ihr entbehrliches Silber herzugeben, welche, was sie entbehren konnten, schon verflossenes Jahr zur Tilgung einer übernommenen halben Million veräußerten.

Von andern Klassen wird nichts gefordert, wenn gleich bey manchen Individuen überflüßiges, ja sogar standwidriges Silber angetroffen wird; und wenn gleich der Staat sein Nothrecht nur dadurch geltend machen kann, daß er die allgemeine Noth nach den Regeln der vertheilenden Gerechtigkeit, durch die Kräfte Aller heben lasse. Sollten die Stifte und Klöster nach so ansehnlichen Zahlungen, nach so vielen und mehreren Kriegsscharwerken, Lieferungen und Quartieren, als von ihren Unterthanen geleistet und getragen wurden, nicht einmal mehr die Achtung, welche man diesen gewähret, (denn diesen hat man wider die bestehende Ordnung noch keinen Kreutzer mit Gewalt abgedrungen,) verdienen können?

Schwer drückend und beängstigend in Hinsicht auf die Verwendnng. Denn es wird nicht angezeiget, wozu man das Kirchensilber brauchen will, ob zu der allgemeinen Contribution, oder zu den besonderen Obliegenheiten des landesfürstlichen Aerarii. Daß man es zur Verwendung letzterer Art bestimmet habe, läßt sich selbst aus dem Texte des Befehls vermuthen, welcher sagt, daß die Vergütung nach Art der Verwendung, entweder von der Hauptkasse, oder durch Parifikation geschehen solle.

le. (Beylage A.) Ja, einem gegründeten Rufe nach, sind schon mehrere tausend Gulden aus dem Kirchensilber anders, als zur Tilgung der Contribution ausgegeben worden. Noch mehr, die Regierung erkläret sogar ausdrücklich, daß sie nicht gemeinet seye, die Beyträge an Kirchensilber mit den durch Subscription aufzubringenden Beyträgen, (welche nur zur Gutmachung der Contribution geeignet sind,) unter einer Rubrique passiren zu lassen. (Beylage C.)

Die eigenmächtige und verfassungswidrige Erhebung solcher Landeshilfen, blos zur Erleichterung des landesherrlichen Aerarii, liegt also nur zu deutlich vor Augen.

Eben so schwer drückend, und beängstigend in Hinsicht auf Vergütung. Die Kleinodien werden nicht angeschlagen nach ihrem wirklichen Werth, und mit Einschluß der Kunstarbeit, sondern nur, nach der zerstörten Kunstarbeit, nach dem Werth der Materie, welche gemeiniglich kaum die Hälfte des ganzen Werthes erreichet. Nach gewiß verlohrner Hälfte des Werthes auf die ersagte Art, bleibt noch die Erstattung der andern Hälfte ungewiß, sowohl wann, als wie sie geschehen sollte. Es ist nichts anders zu erwarten, als daß das zur Haupt-

kasse,

kasse, (welche ohnehin die geeignete Kasse, wohin die Stände zahlen müssen, nicht ist,) gelieferte Silber eine ewige Schuld ohne Interesse und ohne Vergütung des Kapitals bleiben wird. Die Regierungen voriger Zeiten, in irgend eine Verlegenheit gesetzt, machten Kredit auf eigene Einkünfte, und verintressirten die Kapitalien, welche von den Ständen vorgeschossen wurden, und welche die Stände selbst aufnehmen und verintressiren mußten, um sie der Regierung vorschiessen zu können. Jetzt muß man mit Schmerzen wahrnehmen, daß die Regierung nur für ihre Ausgaben sorge, ohne sich über die Gerechtigkeit und Thunlichkeit der hiezu dienlichen Mittel viel zu bekümmern.

Endlich ist der Befehl vom 19. July sehr schwer drückend in Hinsicht des Prinzips, welches die Regierung annehmen will, nämlich im Falle eigener Unvermögenheit in das Privateigenthum eines Theiles der Staatsbürger eigenmächtig, und nach Gutdünken eingreifen zu können. Wenn diesem Prinzip der Eingang darf verschaffet werden, so ist es mit der Sicherheit des Eigenthums, den einzigen Staatszweck, geschehen. Die Regierung kann sich in keinem so kleinen oder großen Nothstande, mit oder ohne Schuld, befinden, aus welchen

sie

sie sich herauszuwinden nicht jederzeit die parateste Mittel in dem ersagten Prinzip antreffen könnte.

Wenn also je eine gegründete Beschwerde dem hohen landschaftl. Collegio mit der unterthänigsten Bitte dürfte vorgetragen werden, sich der Abstellungswillen hochgnädig zu verwenden; so ist die gegenwärtige von der Art, wegen ihrer Natur sowohl, als wegen ihren Folgen.

Unterzeichnete bitten daher das hohe landschaftliche Collegium mit einem der Gerechtigkeit ihrer Sache angemessenen Vertrauen, Hochselbes wolle die Stifte und Klöster mit Ihrer Vorstellung bey der höchsten Stelle dahin unterstützen, daß sie nicht widerrechtlich gezwungen werden, ihr Silber, oder eine Spezifikation desselben abzugeben, sondern daß ihnen, wie allen übrigen Landesunterthanen, freygelassen werde, ihren Patriotismus durch Silber, oder baar Geld, oder wie immer darzuthun; und daß die verfügten Exekutionen wiederum gnädigst zurückgenommen werden möchten. Sie verharren übrigens mit tiefester Ehrfurcht

Euer Exzellenzien, Hochwürden, und
Gnaden, Gnaden ꝛc.

München den 27. Aug. 1800.

Unterthänig gehorsamste Verordnete des Prälatenstandes.

Beylage A.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Wir haben euch bereits unterm 29. May d. J. ex Commissione Speciali bedeutet, daß sich leicht der Fall ereignen könnte, wo die Kirchenschätze, und Silber zur Rettung des Vaterlandes in Requisition gesetzt werden müßten, und daß solche Hilfsmittel in dieser Hinsicht dem Gouvernement nicht entzohen werden dürften.

Nachdem nun die Unsere Lande täglich schwerer drückende Kriegslasten, und die daher nothwendig erfolgende Erschöpfung der Staatskräfte es durchaus nothwendig machen, zu diesen Mitteln zu greifen, durch welche den immer wachsenden Bedürfnissen begegnet, die aus der Nichtbefriedigung derselben zu besorgende Unfälle abgewendet, und das Privateigenthum so sehr geschont werden möge, als es bey gegenwärtigen Umständen nur immer möglich ist, so befehlen Wir euch vermög eines unterm heutigen dato Uns zugekommenen höchsten Auftrags, unverweilt die Verfügung zu treffen, daß euer entbehrliches Kirchen- und Bruderschaft-

schaftsilber nebst einer getreuen, und genauen Spezifikation an Uns bald möglichst eingesendet werde, um solches dem höchsten Auftrage zufolge an hiesiges Münzamt zur Einschmelzung abgeben zu können.

Wobey Wir euch die gnädigste Versicherung ertheilen, daß euerm Gotteshause, und den darinn befindlichen Bruderschaften die durch obige Einschmelzung erzeugte, und durch das Münzamt bescheinigte Summe seiner Zeit nach Art der Verwendung entweder von Unserer Hauptkassa, oder durch Parifikation wieder vergütet werden solle.

Endlich überlassen Wir es eurer Klugheit für die Sicherung dieser Hieherlieferung selbst und vorzüglich dadurch zu sorgen, daß ihr durch die Marsch-Kommissariate in besondern, und gefährlichen Fällen Sauvegarden zur Begleitung von den kommandirenden französischen Offizieren nachsuchen sollet; mit dem weiteren Beysatz, daß die sich ergebenden Transportköſten von Unserer hiesigen Hauptkassa bestritten, und vergütet werden sollen.

Da auf den geringsten Verzug Gefahr haftet, so versehen Wir Uns des schleunigsten Vollzuges,

und

und habt ihr über den Empfang dieß ein Recepisse auszustellen. Sind euch anbey mit Gnaden. München den 29. July 1800.

Graf v. Seinsheim Präsident.

Sekretair Ertl.

Beylage B.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Wenn ihr die von Uns an euch bereits schon unterm 29. July abhin erlassene gnädigste Resolution wegen Einsendung des entbehrlichen Kirchensilbers in Zeit 3 Tägen a die recepti hujus nicht ungesäumt in genaue Erfüllung bringet, und sofort eine Spezifikation des entbehrlichen und unentbehrlichen Silbers an Unsern geistlichen Rath, dann das Silber selbst an Unser Münzamt binnen obig bestimmten Zeitraum nicht einsendet, so werden Wir ohne weiters einen eigenen Bothen auf Exekution auf eure Kösten abordnen. Sind euch in Versehung

des

des genauesten und schleunigsten Vollzuges anbey mit Gnaden. München den 22. Aug. 1800.

Graf v. Seinsheim Präsident.

Sekretär Ertl.

An
den Prälaten von Weßobrunn
also ergangen.

Beylage C.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Wir bedeuten euch ex Commissione Speciali auf euer wegen vorgeblich gehinderten Einsendung des entbehrlichen Kirchensilbers gemacht unterthänigste Einberichtung dd. 6. dieß hiemit gnädigst, daß ihr das gesammte entbehrliche Kirchensilber zu den bereits angezeigten Zweck ohne weitern Aufschub hieher einschicken sollet. — Zu diesem Ende ihr auch eine genaue, und von euch Abt sowohl, als euren Konvent zu unterschreibende Verzeichnisse des befragten entbehrlichen, als unentbehrlichen Kirchengeräths mit einzusenden habt, nebstbey euch eröfnet wird,

daß

daß Wir nicht gemeint sind die Beyträge an Kirchensilber mit den durch Subscription aufzubringenden Beyträgen unter einer Rubrique passiren zu lassen, und daß Wir sohin ein Aversionsquantum für beede Rubriquen nie annehmen werden. München den 10. August 1800.

Graf v. Seinsheim Präsident.

An
den Prälaten von Tegernsee
also ergangen.

Nro. 2.

Gnädigster Herr!

Welche Beschwerds-Vorstellung der Stand der Prälaten bey uns eingereichet hat, geruhen E. Ch. Durchl. aus beyfolgenden Originalien des mehrern zu entnehmen.

Wir bemerkten hier sogleich, daß schon im Monat May l. J., und ehe mit uns Rücksprache gepflogen worden, von den Prälaten das Kirchensil-

ber

der abgefodert worden sey. Unsere vorläufige Einstimmung und Beyrath, weßwegen für künftige Fälle wir unsere Verwahrung hiemit einlegen, würde manche Schwierigkeiten, die sich nun zeigen, zum Voraus beseitiget haben.

Auch vernahmen wir aus dem churfürstl. geistl. Rathsbefehl vom 29. July die Versicherung, daß die hieraus erzeugte, und bescheinigte Summe seiner Zeit nach Art der Verwendung entweder von der churfürstl. Hauptkassa, oder durch Parifikation wieder vergütet werden solle. Hier begreiffen wir nicht, wie eine andere Verwendung des eingeschicket werdenden entbehrlichen Kirchen- und Bruderschaftsilbers statt haben solle, als blos jene zu Entrichtung der Contribution; wir überzeugen uns, daß E. Chl. Durchl. nun Höchstselbst diese gnädigste Gesinnung hegen, und uns also destoweniger verargen, wenn wir hiemit gegen jede andere Verwendung feyerlich protestiren.

Uebrigens legen wir die weiters angeführten Gründe der gerechten Ermessigung E. Chl. Durchl. dar, und fügen nur noch die Bitte bey, daß auch hier der patriotische Eifer mehr durch überzeugende Aufmunterung gewecket, als durch Befehle und

Exe-

Exekutionsbedrohungen erzwungen werden möchte; und empfehlen uns anbey, wie jederzeit, zu beharrlichen ꝛc. München den 4. Sept. 1800.

Nro. 3.

Max Joseph Churfürst!

L. G.! Durch das vertrauensvolle Benehmen, welches Wir bey der Behandlung des französischen Contributionsgeschäftes mit euch eintretten liessen, wurdet ihr von den billigen und milden Grundsätzen, die Wir bey dieser Gelegenheit aufstellten, in vollkommene Kenntniß gesetzt; und das Conferenz-Protokoll vom 3. dieß konnte über die Rubrik Kirchensilber alle eure Zweifel heben, und mußte den ungegründeten Angaben allen Glauben benehmen, die man euch hierüber beyzubringen suchte.

Wir hätten sonach nicht mehr erwartet, daß ihr (wie es noch unter dem 4. dieses von euch geschehen ist) eine fernere Vorstellung über diesen Gegenstand an Uns bringen, Verwahrungen einlegen, oder die auf unrichtige Voraussetzungen gegründeten

Be-

Beschwerden eures Prälatenstandes unterstützen würdet. Unstreitig war die Vermünzung des Kirchensilbers eine nothwendige Maaßregel, da die Entrichtung der französischen Contribution in der angesetzten engen Frist ohne diesem Hilfsmittel unmöglich geblieben wäre; Sie ist aber zugleich dem Lande vorzüglich nützlich, da die Summe des umlaufenden baaren Geldes in einem Zeitraume hiedurch vermehrt wird, wo dem Lande ungeheure Summen entzogen werden.

Alles dieses ist von euch selbst bereits anerkannt.

Die Klöster haben in friedlichen Zeiten sich, und die Schätze ihrer Kirchen öfter durch die Vorstellung zu retten gesucht, daß sie besonders letztere als Hilfsquellen des Staats für den Nothfall geltend zu machen suchten. Die Kirchenschätze der Klöster sind aber eben so wenig das Privateigenthum derselben, als irgend eines andern Kirchenadministrators. Die Klöster sind nicht befugt, sie ohne den in den Rechten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und ohne Unsere landesherrliche Bewilligung zu veräußern.

Das Uns allein zustehende landesherrliche Obereigenthumsrecht, giebt Uns die Befugniß, in dringenden Nothfällen über die Kirchenschätze zu disponiren. Und die Reichsgesetze selbst rufen Uns auf, hievon Gebrauch zu machen.

Die Natur der Sache, und die Analogie der Reichsgesetze bringen mit sich, daß in solchen Fällen keine Befreyung gelte.

Bey der Ausführung dieser nothwendigen Maaßregel, mußte nach einem Plane gehandelt, und alle Willkür entfernet werden.

Man mußte die möglichst größte Zahl von Vorschüssen an Kirchenschätzen zu erhalten suchen.

Wir konnten daher nicht gestatten, daß von den Klöstern eine Vermischung der Beyträge an Kirchensilber mit den Geldbeyträgen, welche durch Subscription aufzubringen waren, gestattet werde.

Die mit eurem Rath und Einverständniß unterm 6. August erlassene Bekanntmachung setzet diesen Unterschied ausdrücklich fest, und zeiget durch die Worte: überdieß erwartet man aber auch von

den Klöstern 2c. daß diese beeden Arten von Beyträgen nicht alternativ, sondern zugleich und unvermischt geleistet werden sollten.

Der Zweck, wozu diese Kirchenschätze bestimmt waren, und die Art ihrer Rückvergütung, konnten in den, an Unsern geistl. Rath erlassenen höchsten Weisungen nicht deutlich ausgedrückt werden, da selbe früher erlassen wurden, als die Contribution gefordert, und die Contributionskassa errichtet war, wo sohin die Klugheit nicht erlaubte, bestimmter zu sprechen, während die Regierungspflicht es doch mit sich brachte, für dieses, und andere vorzusehende Landesbedürfnisse, ohne Zögerung Mittel vorzubereiten.

Unrichtig ist es übrigens, und selbst in dem von euch deßwegen angeführten geistl. Rathsbefehl vom 29. July ist es nicht enthalten, daß das Kirchensilber von den Prälatenklöstern schon im May abgefordert worden seyn soll. Die befragte im May erlassene Resolution war vielmehr eine Weisung, daß diese Klöster ihr Kirchensilber nicht außer Landes flüchten sollten, damit es für die damals schon vorzusehende Nothfälle dem Staate nicht entzogen würde. Diese Vorsichtsanstalt sollte Uns um so

billi-

billiger euren vollesten Dank erwerben, als die nützlichen Folgen derselben bereits über allen Widerspruch dargethan sind, und Unser Befugniß hinzu (eben sowohl, als zur wirklichen Einforderung des Kirchensilbers) von euch wohl nicht in Anspruch genommen werden kann.

Endlich wiederhollen Wir euch nochmal (was schon in dem Konferenzprotokolle vom 3. dieß enthalten ist) daß Wir nur die Summe von 31835 fl. 23 kr. aus Unserm Hofkirchensilber bey Unserer Hauptkassa haben verwenden lassen. Indessen ist Uns sehr aufgefallen, daß euer Prälatenstand (dessen Glieder bey Uns täglich mit der Entschuldigung auftretten, daß sie ihr Kirchensilber zum Theil ohne Unserer Höchsten Bewilligung zu allerley Zwecken ihrer Communitäten bereits verwendet hätten) euch gegen Uns zu Protestationen über die Verwendung des Kirchensilbers bey Unserer Hauptkasse zu bewegen suchen, aus welcher Wir doch schon so viele schwere Ausgaben zu den gegenwärtigen Landesbedürfnissen bestritten haben.

Wir hoffen nunmehr mit landesväterlicher Zuversicht, daß ihr nach dieser freymüthigen gnädigsten Erklärung, euch selbst beruhigen, Uns mit

Verwahrungen in dieser Sache nicht mehr angehen; euren Prälatenstand aber von Unsern Höchsten Absichten genau unterrichten, und ihn anweisen werdet, dem Beyspiele, welches viele von den weit weniger bemittelten — nicht ständischen Klöstern, und mehrern Gliedern seines eignen Standes schon gegeben haben, durch schnelle und getreue Angabe und Einsendung der Kirchenschätze zu folgen, sohin durch ein gegentheiliges Betragen sich nicht der Mißgunst seiner Mitbürger, und den übrigen unvermeidlichen Folgen desselben auszusetzen. Wir sind euch anbey mit Gnaden wohl und gewogen. München den 9. Sept. 1800.

Aus Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl.

Gr. Morawitzky, Frhr. v. Hertling,
Gr. v. Törring.

An
die gemeine Landschaftsverordnung.

Das Kirchensilber der baierischen
Prälatenklöster betreffend.

Nemer.

Nro. 4.

Eure Exzellenzien, und Gnaden,
Gnaden! ꝛc.

Aus dem mitgetheilten churfürstl. Rescripte vom 9. Sept. ersehen wir nicht ohne Bestürzung, daß von Seite der Regierung die Vorstellungen und Verwahrungen des landschaftl. Collegiums, so vieler und starker Gründe ungeachtet, eben so unwirksam angehöret wurden, als das vorangehende Bitten einzelner Stände.

Wenn die darinn geäusserten Grundsätze die Ursache solcher Unerbittlichkeit seyn dürften; so ist es Pflicht für die Sachwalter des gekränkten Prälatenstandes, den Unbestand derselben darzustellen, um, nach beseitigten Hindernissen, doch noch zum Zwecke gelangen zu können.

Als erster Grundsatz wird angegeben, daß die Kirchenschätze der Klöster so wenig ein Privateigenthum derselben wären, als anderer Kirchenadministratoren, und daß sie ohne landesherrlicher Bewilligung nicht dürfen veräußert werden.

Dar

Dawider müssen wir behaupten, daß wir eben so über unsere Kirchenschätze, wie über andere unsere liegende und fahrende Güter, wahre Eigenthümer sind. Tausend und mehrere Urkunden verbürgen es, daß der Prälat, sein Convent, und das Gotteshaus nur eine einzige moralische Person ausmachen, und nur als eine einzige jederzeit im Staate betrachtet wurden, sowohl bey Privatangelegenheiten, als bey öffentlichen Conkurrenzen. Der Prälat ist, und wird nur darum Verweser genennt, weil er nicht Alleineigenthümer ist. Es kann also von blossen, und nicht zugleich mitbesitzenden Administratoren, dergleichen Beamte und Kirchenpröbste sind, kein giltiger Schluß auf mitbesitzende Administratoren gemacht werden. Und wenn ohne gehöriger Verwilligung die Kirchenschätze nicht dürfen veräussert werden, so ist dieses ein neuer Beweis des Privateigenthums der Klöster, wie bey Fideikommissen, und den Gütern der Minorennen; und folglich Schuldigkeit von Seite der Regierung, dieses Privateigenthum eben so, wie jedes andere, zu respektiren.

Der zweyte Grundsatz will in dem Obereigenthumsrechte, (vielmehr Nothrechte) des Landesherrn aufgesucht werden.

Wir

Wir mißkennen das Wesen dieses Rechtes nicht, wohl aber die freye und willkürliche Ausübung desselben. Die außerordentliche Staatsgewalt ist eben so, wie die ordentliche, an die bestehende Staatseinrichtung gebunden, von welchen noch vor Einschlagung verfassungsmäßiger Wege, abzuweichen, in Hinsicht auf das stift- und klösterliche Kirchensilber die Nothwendigkeit nicht dringender war, als in Hinsicht auf das Silber anderer Landkirchen. Wäre die landschaftliche Bewilligung angezeigt, und zur Grundlage angenommen, und wären wir mit anderen gleich behandelt worden, oder wäre die Abforderung mit Mässigung, und ohne Verletzung irgend eines Rechtes, ungefähr wie im Jahre 1620 geschehen, da man zum böhmischen Feldzuge auch Silber begehrte, und auch aus dem Grunde des Nothrechtes begehrte, aber nicht von Stift und Klöstern allein, und nicht mit offenbaren Schaden; (Beylage A.) so würden wir es zufrieden gewesen seyn. Aber da man zwischen uns und unsern Gotteshäusern unterscheiden, die Größe des Vorschusses bestimmen, den Zweck der Bewilligung ändern, und positiven Zwang brauchen will, auch sich mit keinen Geldsubrogate, so ansehnlich es seyn mag, befriedigen läßt, folglich den Prälatenstand schlechter behandelt, als alle übrigen Staatsglieder, welchen

man

man es frey läßt, was und wie viel sie zur Kontribution vorschiessen wollen; hierüber müssen wir unsere gerechtesten Beschwerden wiederholen.

Die Reichsgesätze, mit welchen, als dem dritten Grundsatze, man die ergriffenen Maaßregeln rechtfertigen will, sprechen hierinnfalls eher für uns, als wider uns. Wenn je vom Kaiser und Reiche gebothen wurde, das Kirchensilber zu dringenden Landesnöthen herzugeben, so geschah solches nur nach ordentlicher Bewilligung der Reichsstände, und nur für gewisse Fälle, und die Obrigkeiten konnten in Erhebung dieser Gabe eben so wenig, als der Steuern, anders verfahren, als sie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen hatten, und durften niemand vor anderen beschweren; auf welche Beschränkung überhaupts alle Reichsabschiede ohne Ausnahme hinweisen. Wenn wir also auf die Beobachtung dieser Regel, wie alle übrige, Anspruch machen, so gedenken wir uns nicht von Vorschüssen an der Kontribution, zu befreyen, sondern verlangen nur mit allen übrigen Kontribuenten gleichgehalten zu werden.

In dem vierten Grundsatze, der landschaftlichen Verwilligung, finden wir nicht nur allein

keine

keine Ursache zu klagen, sondern sogar den hauptsächlichen Grund, und die Weise unserer Prästationen.

Daneben müssen wir jedoch bemerken, daß der landschaftliche Rath und Einverständniß, von welchem in der konstitutionälen Bekanntmachung vom 6. Aug. die Rede ist, das Kirchensilber auf keine andere Art, als andere Vorschüsse an paraten Mitteln beziele. Das eine, wie die andern, sollen freywillige Beyträge seyn, und sollen von den Gebern selbst, nach Maaß ihrer Kräfte bestimmet werden. Jede andere Bewilligung würde für diesen Fall prägravirend, und unverantwortlich gewesen seyn, und würde eher zu Zerstöhrung, als Schonung des Privateigenthums, aus welcher Ursache allein die Vorschüsse gewilliget, und verlanget wurden, gedienet haben. Es muß also vermöge der landschaftlichen Verwilligung den Besitzern des Kirchensilbers das Recht vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob und wie vieles Kirchensilber sie für entbehrlich, oder ob und welches sie zum Dienst ihrer Kirche, oder aber zu ihren Kredit noch nothwendig halten. Es muß ihnen also freystehen, wenn sie kein entbehrliches wissen, ihren Vorschuß durch Subrogate, welche ebenfalls sie zu bestimmen haben, leisten zu dürfen.

Sie können also ohne gewaltsamen Eingriff in ihre Eigenthumsrechte, durch Zwangsmittel zum doppelten Erlag, des Silbers und des Geldes, nicht angehalten werden.

Da nun letzters wirklich schon geschieht, (Beylage B.) und zwar in Kraft der verfassungswidrigen Forderung vom 29. July, in welcher nicht nur allein von der landschaftlichen Verwilligung keine Meldung vorkömmt, sondern auch die Taxirung der Quantität den Eigenthümern entzogen, und auf eine Verwendung, welche mit der landschaftl. Verwilligung vom 28. July in Widerspruch stehet, (Beylage C.) angetragen wird; so können und müssen wir, selbst aus dem Grunde der landschaftl. Verwilligung, welche hier offenbar überschritten wird, unsere Beschwerde geltend machen.

Die zweckwidrige Verwendungsart des Kirchensilbers will zwar durch die Aeußerung, daß die Verwendung in der höchsten Weisung an den geistlichen Rath (vom 29. Jul.) aus Klugheit nicht durfte ausgedrückt werden, weil ersagte Weisung früher wäre erlassen worden. Allein wie soll dieses geschehen können? Die einzige Rückerinnerung, daß die landschaftliche Deliberationen über die Kontribution schon am 27.

July

July ihren Anfang nahmen, macht es unmöglich, und vermehret nur noch unsere Beunruhigung, anstatt sie zu heben.

Da wir also den Unbestand derjenigen Grundsätze, durch welche die Regierung ohngeachtet unser offenbar gerechten Beschwerde, und ohngeachtet der landschaftl. Verwahrung, bewogen wurde, die Ansprüche eines Befugnisses, bis zur Evidenz, wie wir glauben, dargeleget haben; sollen wir wohl noch nöthig haben, unsere Gründe mit den neuerlichen Beyspiele des Königs in Schweden, welcher das von den Ständen am Reichstage angebothene Kirchensilber aus Achtung gegen die Religion nicht annahm, (Beylage D.) wiewohl in Schweden das Silber weit seltner als in Bayern ist, — oder durch die Anführung derjenigen Grundsätze, welche die churfürstl. Kriegsdeputation in ihrem Gutachten vom 14. Sept. über die Pferdrequisition aufstellet, und welche mit den unsrigen ganz harmonieren, zu unterstützen?

Werden weder unsere Gründe, so unumstößlich sie sind, noch die schönen Beyspiele von Großmuth und Unbefangenheit, so reitzend sie sind, der Regierung mildere und billigere Gedanken einzuflö-

ßen

ßen vermögen; so haben wir weiter nichts mehr zu sagen, als daß wir bedauern müssen, das erste Opfer eines Sistemes zu werden, welches mit dem Untergange des Schwächeren beginnet, um mit dem Untergange Aller, die ihm im Wege stehen, vollenden zu können. Wir verwahren uns also dagegen hiemit auf das feyerlichste, und, um unserer Verwahrung mehr Gewicht zu verschaffen, bitten wir das hohe landschaftliche Collegium zum zweytenmale, Hochselbes wolle sich aus Mitleiden, und noch mehr aus eigenem Interesse, bey der Regierung für ihren bedrangten Mitstand dahin thätigst verwenden, daß die Maaßnehmung mit dem Kirchensilber, so wie die verhängte gewaltsame Mittel um so mehr möchten zurückgenommen werden, als jenes zur schon berichtigten Contribution nicht mehr nöthig ist, und es sich jeßt eigentlich um die Rettung des Prinzips handeln muß.

Wir bekennen übrigens, daß wir durch unsere Offenheit der tiefesten Ehrfurcht und dem vollkommensten Gehorsame gegen die Regierung und die Landesgesätze nicht in mindesten zu nahe tretten, sondern vielmehr an Treuheit und Unterwürfigkeit immer vorangehen wollen.

Wir

Wir empfehlen uns, und unterzeichnen mit den Gesinnungen unbegränzter Verehrung

Euer Exzellenzien, und Gnaden,
Gnaden rc.

München den 24. Sept. 1800.

Unterthänig gehorsamste Verordnete des Prälatenstandes.

Beylage A.

Unsern Grueſ zuuor. Würdiger in Gott, lieber gethreuer. Alldieweilen etliche weltlichen stands persohnen gegenwertige schwere Läuff und aufs eußerist gesuechte Verfolgung der Catholischen, dermaßen dieff zu gemüeth füehren, das sie zu möglichister abwendung deßen und länger je mehr sehr nothwendiger defension des geliebteu Vaterlandts sich selbs mit gelt darlehen angreiffen ja so gahr ihrer gulden ketten und Silber geschirr nit verschonen werden, dieselben in ainen gewißen anschlag hergegeben und auf jntereße still ligen zlassen. So versehen Wir vns demnach genedigist, jr vnd andere geistlichen,

als

als denen unsere gegensacher am meisten zuezesezen vermainen, sollen und werden jres thails auch nit weniger thuen, sondern von selbst genaigt und begierig sein, alle und jede von gollt und Silber habende sachen und geschirr, welche zu der Ehr Gottes in der Kirchen nit gebraucht werden, guetwillig auch herzegeben und gegen gebührlicher Versicherung, ebenfalls auf intereße anzelegen gedenken. Gestalltsam ist dann vnser genedigstes begehren, das jr solche zum weltlichen Gebrauch verhandtne Geschirr und andere Golt- und Silber-arbeith (außer etwa aines pechers oder Khanten, so ir in der Abbtey behalten möget) zusammen sezen, durch ainen Goldtschmidt Wegen lasset, folgendts uns daryber ein Specification, was es für Stuck seyen, und wieuil jedes gewogen überschicket, es auch damit aller schleunigst befürderet, zumahlen dise sach, alſ ihr selbs zu erachten, khainen Verzug leidet. Thuen Wir vns in Landtsfürstlichen Gnaden versehen. Datum München den 22. Aprilis anno 1620.

Ex Speciali mandato Serenissimi Dni. Ducis pp.

J. Soyer mppria.

Bey-

Beylage B.

Max. Joseph Churfürst! ꝛc.

Unsern Gruß zuvor; Ehrwürdiger in Gott Lieber Getreuer! Nachdem wir von unser höchsten Stelle, wie euch die abschriftliche Nebenlage des mehrern beweiset, den Auftrag erhalten haben, gegen alle noch mit dem einzusenden kommenden Kirchen- und Bruderschaftssilber in Rückstand befangene Stifter und Klöster executive zu verfahren; so wollen wir auch in Folge dessen gegen euch das schon in mehrern unserer vorigen gnädigsten Resolutionen angedrohte Compelle hiemit wahrmachen, und überschicken euch beygehenden Kanzleybothen solang, und viel mit täglichen 1 fl. Wartgeld auf Exekution bis ihr sowohl eine legale Spezifikation euers entbehrlich- und unentbehrlichen Kirchensilbers an unsern geistlichen Rath, als das entbehrliche selbst an unser Münzamt eingesendet haben werdet.

Wir gewärtigen von euch, daß ihr uns bey 6 Reichsthaler Strafe Recepisse ausstellen, und uns überhaupts zu keinen geschärftern Maaßregeln ver-

veranlassen werdet. München den 23. September 1800.

Gr. von Seinsheim Präs.

Sekretair Ertl.

Beylage C.

Auszug aus dem Protokoll

der gemeinschaftlichen Conferenz des churfürstl. General-Hofkommissariats mit den landschaftl. Abgeordneten. München den 28. July 1800.

Vormittag von 10 bis 1 Uhr.

Uebrigens wurde über den Entwurf zum Circulare wegen den freywilligen Vorschüssen der hiesigen zum bürgerlichen *Nexu* nicht gehörigen Hauseigenthümer und Einwohner deliberirt, und über die Art der Ausführung beschlossen, daß die Subscription in ein durch vier ansehnliche Kommissarien in den vier Stadtvierteln vorzulegendes Buch aufgezeichnet, oder in verschlossenen Billeten denselben übergeben, das Geld selbst aber in die eigends etab-

lirt

blirt werdende französische Contributionskassa erlegt werde, wo nicht bloß ersagte freywillige Contribuenten (deren Vorschuß auf Jahr und Tag unverzinslich, sodann aber, wenn bis dahin die Parifikation nicht eintretten würde, verzinslich seyn soll) sondern jedermann mithin sowohl die Kirchen, als die churfürstliche Hauptkassa und die löbl. Landschaft ganz gleichlautende Scheine des Innhalts erhalten solle, daß alle diese Beyträge nur als Vorschuß auf seinerseitige allgemeine Parifikation erklärt und angesehen seyn sollen. Act. ut supra.

In fidem.

Nemmer.

Beylage D.

Auszug aus den schwedischen Reichstagsakten 1800.

Sr. königl. Majestät wollen über verschiedenes, welches in der Aeußerung des Finanzausschusses, und bey der Ueberlegung darüber in dem geheimen Ausschusse vorgekommen ist, hiermit in Gnaden erklären:

Daß des Königs Majestät in Allem, was auf Dieselben ankömmt, die Realisation unterstützen und befördern wollen, und deswegen, nach der unterthänigen Anheimstellung des Ausschusses, ein Verboth gegen den Gebrauch des Silbers mit den vorgeschlagenen Ausnahmen, wolle ausfertigen lassen; und zum Beweise einer solchen Denkungsart wolle der König das Silber seines königlichen Hofes an die Bank abliefern lassen, welches nicht für Sr. Majestät hohe Würde und Repräsentation nöthig sey.

Doch ist der König gesonnen, in dem gedachten Verbothe, außer den von dem Ausschusse genannten Ausnahmen, noch Eine zu machen, nämlich die vom Kirchensilber, und dieß zufolge der zarten Fürsorge Sr. Majestät für die Beybehaltung der Ehrfurcht gegen die Religion. Sr. Majestät sind zu aufgeklärt, um sich vom Aberglauben leiten zu lassen, aber Sie finden es doch mißlich, die Achtung gegen das, was zum Kirchengebrauche gehört, die ein jeder besitzen muß, zu verletzen. Das Verboth des Gebrauches von gewissen, den Kirchen gehörigen, silbernen Geräthschaften, könnte bey dem großen Haufen leicht Mißtrauen erwecken, ob auch die Obrigkeit selbst Ehrfurcht gegen die Religion habe, und sich ihre öffentliche Ausübung angelegen

seyn

seyn lasse. Es könnte auch zur Veränderung der Donationen, und Testamente führen, die von den Gebern aus Liebe und Ergebenheit gegen die Tempel, worin sie den Höchsten verehrt haben, dahin geschenkt sind; und nicht selten den Nachkommen zur Erinnerung an den Eifer, und den Glauben ihrer Vorfahren dienen. Außerdem ist auch nicht zu vermuthen, daß dadurch ein bedeutender Vorrath von Silber würde gesammelt werden, da es auf die Gemeinen selbst beruhen würde, wie viel sie hergeben wollten.

Nro. 5.

Gnädigster Herr!

Jene höchste Entschliessung vom 9. dieß, welche auf das prälatenständische Gravamen in Betref des von den Stift und Klöstern mit aller Strenge abgefordert werdenden Kirchensilbers anher erfolget ist, konnte diejenige Beruhigung nicht geben, welche dieser unser Mitstand bey der erst im verflossenen Jahre so ausgezeichnet dargebrachten Opfern, und den dermaligen so vielfachen Bürden, und Bedrückungen billig erwartet hatte.

Derselbe fande sich dadurch bemüssiget, die Gründe seiner Beschwerde näher auszuführen, die obmota zu beseitigen, und uns, damit er nicht mehr als andere Stände und Unterthanen beschweret werde, um weitere verfassungsmässige Unterstützung zu bitten.

Wir entstehen nicht, diese eben angezohene Vorstellung Sr. Chl. Drchl. in der Beylage gehorsamst darzubringen, und wiederholtermalen um billigere Ermässigung zu bitten.

Ein allgemein angenommener Grundsatz war es, daß die französische Contribution nur durch Vorschüsse und Kredit berichtiget werden, und derselben verhältnißmässige Umlage erst seiner Zeit geschehen solle. Dieser Grundsatz schliesset in Hinsicht der Contribution für dermal alle Taxation aus, und eben deßwegen wurde jedermann nur zu freywilligen Vorschüssen aufgemuntert, ohne jemanden die Summe zu bestimmen, welche er beyzutragen habe. Mit Rücksicht auf diesen allgemeinen Grundsatz willigten wir auch dahin, daß das entbehrliche Kirchensilber als ein ebenfallsiger Vorschuß gesammelt und in Ansatz gebracht werden solle. Von einem Zwangsrechte war, und konnte demnach hier noch niemals

die Rede seyn, und es scheinet uns dieses auch ganz überflüssig, wenn der patriotische Eifer nach unsern den 4ten dieß gegebenen Beyrath mehr durch überzeugende Aufmunterung gleich Anfangs wäre gewecket worden, oder wenigst noch auf solche Art fürgeschritten würde.

Bey dem einmal aufgestellten Grundsatz der freywilligen patriotischen Vorschüssen hatten wir auch nicht nothwendig gefunden, die Frage zu berühren, wer jene zu entscheiden habe: welches Kirchensilber entbehrlich seye oder nicht? Diese wichtige Frage verdiente vorerst in Betrachtung gezohen zu werden; die Vorstellung des Prälatenstandes enthaltet dießfalls Bemerkungen, und Gründe, die einer reifen und verfassungsmässigen Berathschlagung würdig sind, ohne welcher nur der Willkühr, und der Bedrückung Raum gegeben wird, welches den Grundsätzen Höchstdero Weisheit und Gerechtigkeit selbst nicht entsprechen würde. Empfehlen uns ꝛc. München den 30. Sept. 1800.

Genehmiget in Sessione universal eodem.

Nro. 6.

Gnädigster Herr!

Unterm 30. Sept. l. J. begleiteten wir das wiederholte Gravamen unsers Mitstandes deren Prälaten in Betreff des von Ihnen sub executionis pœna abgeforderten Kirchensilbers: Noch zur Zeit erhielten wir keine gnädigste Entschliessung hierauf.

Da nun inzwischen sub dat. 14. & præs. 17. dieß eine neuerliche Vorstellung in dieser Sache von dem Abten von Weßobrun eingereichet wurde, so ermangeln wir nicht diese nebst Beylage in Originali nachzusenden, und uns wiederholten auf unsere vorige Vorstellung, und Bitte zu beruffen. Empfehlen uns anbey ꝛc. München den 18. Oktober 1800.

Notif. dem Abten zu Weßobrun.

Nro. 7.

Eure Exzellenzien, und Gnaden, Gnaden ꝛc.

Zweymal schon wendeten wir uns in der Angelegenheit des Kirchensilbers an das hohe landschaftliche Collegium; und zweymal erhielten wir vom Hochselben ein bittliches Fürwort zur höchsteu Stelle.

Das erstemal erfolgte nur eine unbefriedigende Antwort; das zweytemal weder Antwort, noch Abstellung unserer gerechten Beschwerde. Mit innigster Wehmuth mußten wir zusehen, daß, unserer unwiderlegbaren Gründe ungeachtet, unsre Kirchenschätze einer gewaltsamen Disposition unterliegen mußten.

Indessen trösteten wir uns mit dem Gedanken, daß eine Forderung, nachdem ihr, selbst nach dem Urtheile der exekutiven hohen Stelle, des churfürstl. geistl. Rathes, ein Genügen geschehen ist, niemal dürfte erneuert werden, und daß Verbindlichkeiten, (wären sie auch wirkliche, und nicht so bestritten, wie gegenwärtige,) wenn sie einmal erloschen sind,

nach

nach allen Rechtsgründen, nicht wieder aufleben können.

Aber wir irrten uns. Durch die kläglichen Bittschriften mehrerer Mitstände an die hohe landschaftliche Verordnung ist es uns bekannt geworden, daß alle inner der französischen Demarcation gelegenen Kirchen, klösterliche sowohl als andere, eine genaue Anzeige ihres Goldes, Silbers, Edelgesteinen, kostbaren Paramenten, ja sogar der Geräthschaften aus minder edeln Metallen, an die Untermarschkommissariate, und durch selbe an die hochlöbl. Kriegsdeputation, vermöge eines Befehls vom 18. Nov. einschicken sollen.

Wenn wir es schon aus der jüngsten Erfahrung wissen, daß eine ähnliche Vorhandlung den Verlust des größten Theiles unserer Kirchenschätze nach sich gezogen hat; so haben wir nunmehr nichts geringeres zu erwarten, als eine gänzliche Entblößsung derselben. Die traurige, und beyspiellose Behandlung der Kirchen der Hauptstadt, welche wir vor etlichen Tagen mit anschauen mußten, und welche den lebhaftesten Eindruck auf uns machte, wird zweifelsohne das Muster für die übrigen Stift- Klöster- und Landkirchen seyn müssen.

Wenn

Wenn dieses; so können wir unser Erstaunen nicht zurückhalten, wie es der Regierung möglich werden konnte, so gränzenlos über die landschaftliche Verwilligung hinauszutretten, und die gerechte Gleichhaltung der Stifter und Klöster, mit den übrigen Staatsgliedern so sehr aus den Augen zu verliehren, daß Sie jenen Theil der Staatskräfte, welcher billig nur als die letzte Aushilfe betrachtet werden sollte, und jederzeit betrachtet wurde, die Kirchenschätze, vor allen anderen, und fast ganz, bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, ohne Schonung, und ohne Rücksicht auf die Convenienz in Thätigkeit setzen will.

So ungleiche, und so zerstöhrende Maaßregeln, (wir bekennen es,) erschüttern unsere Existenz, unsern Verband mit den übrigen Ständen, und unsere ganze Verfassung. Keines mag ohne Gleichheit der Rechte gedacht werden.

Immer, und mit Auszeichnung blieben wir den Verbindlichkeiten dieses Verbandes und dieser Verfassung getreu. Wir machen daher auch gerechten Anspruch auf die wohlthätigen Folgen derselben.

In dieser Hinsicht bitten wir das hohe landschaftliche Collegium, Hochselbes wolle doch erklären,

ren, in welchem Sinne das entbehrliche Kirchensilber gewilliget wurde. Was uns anbelangt, hielten wir uns und unseren Mitständen, so wie jedem Vorstande der Kirchen, die Bestimmung der Entbehrlichkeit bevor, so wie die Freyheit, ein Subrogat an Gelde dafür zu stellen. Wir wollten bey den Kirchensilber jeden Zwang entfernet wissen, wie bey den Geldvorschüssen anderer Staatsbürger. Jede andere Willigung glaubten wir unseren Pflichten, und der wesentlichen Eigenschaft nützlicher Geschäftsführer schnurgerade entgegen zu stehen. Wir konnten uns auch die Kühnheit nicht zumuthen, unsern Comittenten über eine Bewilligung von anderer Art auf den bevorstehenden Landtage Rechenschaft geben zu wollen. Vielmehr mußten wir ihren ganzen Abscheu, und alle Folgen desselben befürchten.

Wenn die Gesinnungen unserer hohen Collegen mit den unsrigen, wie wir nicht zweifeln können, übereinstimmen; so können wir der nachgesuchten Erklärung um so zuversichtlicher entgegen sehen, als nur durch solche allein der Hauptgrund aller Forderungen der Regierung, die landschaftliche Willigung, in seinem Lichte erscheinen, und allen nicht gewilligten Eingriffen, Ausdehnungen, und

Ueber-

Ueberlasten, sowohl geschehenen, als noch möglichen, so wie überhaupts unseren unterthänigst gehorsamsten Bitten und Verwahrungen ein Ende machen, und den versuchten gefährlichen Riß in das Band, welches alle Stände vereinigt halten soll, abgewendet werden kann.

Diese Erklärung an die Regierung, verbunden mit Hochdero Fürwort, und letzteres, unterstützet mit allen den Gründen, welche in der Sache bereits vorkamen, und neuerdings in den Beschwerdsschriften unserer Mitstände vorkommen, und auf welche wir uns sammt und sonders berufen, machen den Gegenstand unserer unterthänig gehorsamen Bitte aus, zu derer Erfüllung wir uns und unsere Mitstände ehrfurchtvollest empfehlen.

Eure Exzellenzien und Gnaden
Gnaden ꝛc.

München den 14. Dez. 1800.

Unterthänig gehorsamste Verordnete des Prälatenstandes.

Nro. 8.

Nro. 8.

Gnädigster Herr!

Nicht nur von einzelnen, sondern auch von dem repräsentirenden Ausschusse des Prälatenstandes sind neuerdings beyfolgende beschwerende Vorstellungen eingelaufen, welche vorwortlich zu begleiten uns der verfassungsmässige Verband zur Pflicht machet, und die vorgetragene Umstände begründen. Wir haben in Vorliegenden betreff den 30. Sept. h. J. eine Vorstellung ehrfürchtvollest eingereichet, und uns hierauf den 18. Okt. berufen, ohne jedoch bis anher bemerket zu haben, daß hierauf einige Rücksicht genommen worden wäre.

Eben deßwegen müssen wir uns wiederholt hierauf beziehen, und noch beyfügen, daß, da wir auf Beyziehung des entbehrlichen Kirchensilbers, als vorläufiges Mittel zur Berichtigung der französischen Contribution, willigten, wir dabey weder gemeynet hatten, noch gemeynet haben konnten, daß bey Bestimmung dessen, was entbehrlich ist, diejenigen welchen die Kirchen anvertrauet sind, oder welche den Kirchenschutz haben, gar nichts

zu sagen haben sollen, — oder daß hiebey blosse Willkür eintretten, und selbst das decorum beseitiget werden dürfte. Noch weniger ist uns bekannt, was Er. Chl. Durchl. gnädigst angeordnetes General-Hofkommissariat bewogen haben möge, diesen Gegenstand dem churfürstl. geistl. Rath und den churfürstl. Landgerichtern abzunehmen, und der churfürstl. Kriegsdeputation und den Untermarschkommissariaten zu übertragen; Dann, was damit beabsichtet werden wolle, daß durch diese eine neue Beschreibung und Spezifikation auch der minder edeln Metallen, und der Kirchenornate allenthalben mittels Patenten und Unterkommunikationen abverlanget werden? —

Wir glauben zwar noch zuversichtlich, daß niemals ein großer Schaden veranlasset werden wolle, um einen geringen Betrag zu erhalten, — daß bey diesen ohnehin schon allenthalben schwer drückenden Kriegszeiten dem Mißmuth auch auf andere Arten noch zu vermehren Höchstselbst nicht räthlich befunden werden wird, und daß unser verfassungsmässige Beyrath jezt noch weit weniger als jemals umgangen werden sollte; aber destomehr würden wir uns alles dessen durch gnädigste Mittheilung Höchstdero Gesinnung und Entschliessung überzeugen,

zeugen, um welche vorläufig wir gehorsamst bitten und uns anbey wie jederzeit d. u. u. g. empfehlen.

Genehmiget in Seß. univ. den 16. Dez. 1800.

Nro. 9.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. L. G.! auf das von euch unterm 16. dieß gestellte unterthänigste Gesuch lassen Wir euch abschriftlich unverhalten, was wegen Revision des Kirchensilbers an Unsere Kriegsdeputation unterm 11. verflossenen Monats gnädigst erlassen worden ist. Wir sind euch mit Gnaden wohl und gewogen. München den 19. Dez. 1800.

Aus
Sr. churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl.

Gr. Morawitzki, Frhr. v. Hertling, Gr. v. Törring.

An
die Landschaftsverordnung, die der churfl. Kriegsdeputation übertragene Revision des Kirchensilbers betr.

Nemmer.

Bey:

Beylage.

Max Joseph Churfürst!

Der Drang der Bedürfnisse, welche durch die Kriegsvorfälle, und die unterm 21. Vendémiaire (13. Okt.) von dem Obergeneral Moreau abermal angesetzte Contribution entstanden sind, setzet Uns in den Fall, alle inner der diesseitigen Waffenstillstandslinie befindliche, bey den vorigen Lieferungen etwa noch zurückgebliebene entbehrlichen Kirchenschätze Unserer oberen Churlande einsammeln, und zur Entrichtung der gemeinen Landeslasten verwenden zu lassen.

Wir sind überzeugt, daß durch diese Verfügung noch ein ansehnliches Kapital gewonnen werden könne, da bey dem bis hieher beobachteten Verfahren viele kostbare Stücke den Kirchen belassen wurden.

Da Wir aber bemerket haben, daß bey der Bestimmung des entbehrlichen Kirchensilbers öfter nicht ganz gleichförmig gehandelt wurde, und diese Ungleichheit vorzüglich daher rühret, weil die Vollziehung Unserer ertheilten Aufträge mehreren

Stel-

Stellen zugleich überlassen war, welche wegen der Gefahr auf dem Verzuge an keine unveränderliche Grundsätze gebunden werden konnten: so verordnen Wir

1. Daß von nun an Unsrer Kriegsdeputation die Revision des entbehrlichen Kirchensilbers bey allen Kirchen, Bruderschaften, Kongregationen, ganz allein übertragen seyn soll.

Zu diesem Ende sollen derselben

2. sowohl von Unserer General-Landesdirektion, als Unserm geistlichen Rathe alle einschlägige Akten, nebst dem Verzeichnisse aller zu beeden Stellen rechnenden Kirchen zugeschlossen werden. Auch erhält dieselbe

3. in den Anlagen jene Produkten, welche durch Unsre unmittelbare Verfügungen entstanden sind.

4. Die Abgabslisten an Unser Münzamt sind von demselben gleichfalls abzufordern.

Damit aber Unsere Kriegsdeputation bey diesem Geschäfte möglichst erleichtert werde, verordnen Wir

5. Daß Unser geistlicher Rath Vermihler über die sich auf dieses Geschäft beziehenden Sachen den Vortrag daselbst zu führen haben soll.

Wir schreiben zugleich

6. Unsrer Kriegsdeputation folgende Grundsätze vor, an welche sie sich bey dem ihr übertragenen Geschäfte zu halten hat:

I. Sollen in Ansehung der Qualität nur Kelche, Patenen, Monstranzen, Ciborien, und heilige Oelgefäße von edlen Metallen als unentbehrlich angesehen werden.

II. In Betreff der Quantität, soll auf die Bevölkerung und Größe der Orte, in welchen die Kirchen liegen, dann auf den Unterschied zwischen Pfarr oder nothwendigen Filial und anderen nicht nothwendigen Kirchen; dann

III. Auf den Charakter der Gottesdienste, und ob die befragten Gefäße zu wesentlichen, oder nur zu Nebengottesdiensten erforderlich seyen, Rücksicht genommen werden.

Zugleich bestimmen Wir, daß

IV. Als Maximum für die größten nothwendigen Kirchen

An Kelchen	. . . . .	10 bis 12.
Ciborien	. . . . . .	2 — 3.
Monstranzen	. . . . .	1 — 2.
Oelgefäßen	. . . . .	1 — 2.

Als Minimum

Kelch	. . . .	1.
Ciborium	. . . .	1.
Monstranzen	. . . . . .	—
Oelgefäße	. . . .	—

zurückgelassen werden sollen.

V. Sollen Kirchengeräthe von besonderm Kunstwerthe, besonders solche, die aus dieser Ursache von Uns bisher noch geschonet, oder zurückgegeben wurden, nicht verschmolzen, sondern einsweilen bey Unserem Münzamte hinterlegt werden, wo sie als Unterpfand für ein Staats-Darlehen aufzubewahren sind; Edelgesteine, Perlen u. s. w. sollen zu dem nämlichen Zwecke gleichsfalls dahin abgegeben werden.

VI. Nur die bereits legal verpfändete, oder als Faustpfand ausgehändigte, oder die, einigen

von

von den französischen Generals besonders angelegten Orten, zur Entrichtung ihres Contributionsantheils überlassene Kirchenschätze, wollen Wir sowohl von der Einschmelzung als Abgabe in das Anlehensdepot ausgenommen haben.

VII. Wenn einige Gemeinden die in das Anlehensdepot bestimmten Kirchenschätze gegen Darleihung des Werthes derselben zurückzubehalten wünschen: so kann ihnen solches zwar gestattet werden; doch müssen sie wenigst den legalen Schätzungswerth zu entrichten bereit seyn.

Uebrigens ist diese Revision nicht bloß durch Vergleichung der Abgabslisten mit den Inventarien und Spezifikationen, sondern auch durch Abordnung eines eignen Kommissärs (an die bemittelteren oder diejenigen Kirchen, bey welchen der Verdacht einer Verheimlichung obwaltet) wozu Unser Landkommissair Ritter gewählt werden kann, zu bewirken.

Wir erwarten gnädigst, daß Unsre Kriegsdeputation diesem Geschäfte mit ihrer bekannten Thätigkeit sich unterziehen, dasselbe vorzüglich befördern, und solches mit Beseitigung aller Rücksichten,

ten, welche nicht schon in den oben aufgestellten Grundsätzen enthalten sind, vollziehen werde. München den 11. Nov. 1800.

An
die churfürstl. Kriegsdeputation also ergangen.

Nro. 10.

Ihre Exzellenzien, und Gnaden,
Gnaden! 2c.

Die hohe landschaftliche Verordnung hat endlich eine gnädigste Antwort in Betreff des Kirchensilbers von der höchsten Stelle erhalten, welche außer der Mittheilung des an die churfürstl. Kriegsdeputation ergangenen Befehls nichts anderes enthielt.

Wir könnten diese Art von Antwort theils wegen ihrer Unbestimmtheit, und theils weil sie uns in der Hauptsache aus ihren Wirkungen schon bekannt war, entweder als eine absolute Hinweisung auf den erlassenen Befehl, oder als eine diplomatische Ausweichung, wodurch die Sache der Bitten-

den

den so lange sollte verzögert werden, bis die Sache des Befehlenden vollzogen wäre, billig ansehen.

Allein beede Interpretationen sind gehässig. Die erste verräth Mißbrauch der höchsten Staatsgewalt; die zweyte aber Schwäche, und Mangel an rechtfertigenden Gründen.

Wir wollen also, da uns noch ein besserer Gesichtspunkt übrig geblieben, die Sache aus dem Bessern betrachten, und die ersagte Mittheilung, als die Erfüllung eines Theiles der landschaftlichen Bitte dankbarest anerkennen. Denn da die letzte landschaftliche Aeußerung am Schlusse der Schrift dahin gieng, daß der Beyrath der Landschaft jetzt noch weit weniger als jemals umgangen werden dürfte; so kann man glauben, der gnädigste Befehl an die churfürstl. Kriegsdeputation wäre nur als Stoff zur künftigen Deliberation, und sonst in keiner andern Absicht, und unter keinem anderen Vorwande, der landschaftlichen Verordnung dargelegt worden.

Wenn wir nun in dieser erträglichen Voraussetzung bemerken müssen, daß durch die erwähnte Mittheilung unsere Sache nicht nur allein nicht ge-

ändert, und gemildert werde, sondern vielmehr daß sie durch mehrere darinn enthaltene neue und unerhörte Umstände, zum Beyspiel, daß die vermöglicheren Gotteshäuser, mithin vorzugsweise die abteylichen, von einem churfürstl. Commissäre sollten untersuchet, folglich die Fassionen ihrer Vorstände verworfen, die Vorstände selbst aber an ihrer Treue und Glauben gesätzwidrig, und ohne hinreichender Ursache, persönlich verunglimpfet werden, verschlimmert erscheine; so hoffen wir, daß auch diesesmal das hohe landschaftliche Collegium sich in seiner Beurtheilung der Sache nicht ändern, sondern bey der gemachten, und erklärten Bewilligung um so viel mehr standhaft beharren werde, als die neueröfnete und sehr ergiebige Hilfsquelle, der Kriegs-Kösten-Vorschuß vom 3. Dez. eine andere, und eine solche Erpressung unnöthig machen muß, welche, wenn sie von dem großen Hauffen gebilliget wird, Verachtung der Landesreligion; wenn sie aber gemißbilliget wird, Verachtung der Regierung, unausweichlich nach sich ziehen muß; beede gleich gefährlich und schädlich für den Staat.

Wir vernehmen diesen Augenblick eine fernere Bedrückung, welche darinn bestehet, daß, vermöge eines Arrestbefehles der churfürstl. Kriegsdeputation

tation dd. 18. Dez. kein Kirchensilber unter Straf des doppelten Ersatzes dürfe verkaufet werden. Es werden also den Ständen neben dem Zwange, welchen sie leiden müssen, noch die Hände gebunden, aus dem befragten Silber einen besseren Nutzen, als welchen das Münzamt gewähret, suchen zu können.

Daher bitten wir das leztemal, und dringenst, das hohe landschaftliche Collegium wolle in dem abzugebenden Beyrath auf den schon gemachten Erklärungen noch ferners bestehen, und in der Contributionssache, welche dem Kriegskostenvorschusse vom 3. Dez. vorangehet, keinen anderen Grundsatz, als den einzig gewilligten, Freyheit in der Summe, und in der Art der Vorschüsse, und Gleichhaltung aller Staatsglieder, annehmen.

Sollten alle die wiederhollten Vorstellungen der Landschaft, und die Bitten des Prälatenstandes auch diesesmal vergeblich seyn, so sehen wir uns in die unangenehme Nothwendigkeit versezet, diejenige Vorwürfe, welche uns theils von unseren Committenten, und theils von dem Publiko gemacht werden, als wären wir nur gleichgiltige Zuseher zu den Bedrückungen, wie immer von uns abzulehnen.

Wir empfehlen uns zu fürwährenden hohen Wohlwollen

Ihrer Exzellenzien, und Gnaden,
Gnaden ꝛc.

Unterthänig gehorsamste Verordnete des Prälatenstandes.

München den 29. Dez. 1800.

Beylage.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer, Ihr habt sammentlichen in eueren Untermarsch-Commissariats-Bezirke liegenden Klöstern, Vorstehern, Pfarrern, und sonstigen Kirchenvorständen vermittelst eines eigenen Patents, welches sie eigenhändig zu unterschreiben haben, ex Commissione Nostra zu bedeuten, daß sie sich nicht unterstehen sollen, von dem in Ihrer Verwahr habenden Kirchensilber, und andern Kirchenschätzen nur das geringste zu verkaufen.

Im

Im Uebertrettungsfall würden sie unfehlbar zu erwarten haben, daß sie aus ihrem Privatvermögen den doppelten Ersatz hiefür leisten müßten. Die unterschriebene Protokolle habt ihr Uns urschriftlich einzusenden.

München den 18. Dez. 1800.

Churfürstliche Kriegsdeputation,

Reichsfreyherr von Weichs.

Schwaiger.

Nro. 11.

Gnädigster Herr! ꝛc.

Wir erinnern uns noch immer unserer Willigung, daß zu den außerordentlichen Kriegslasten das entbehrliche Kirchensilber beygezogen werden solle. In den Schranken dieser Willigung waren unsere bisherigen Vorstellungen gefaßt; die ihnen gewiedmete geringe Achtung ist unserer Bemerkung nicht entgangen. Vorschritte der Zeit enthüllen allmäh-

mählig Fortschritte des Umgriffes, dessen impulsiver Grund sich mit der Weisheit- und Gerechtigkeitsliebe Eurer Churfl. Durchl. nicht vereint, und dem durch Kriegsungemach niedergedrückten Lande noch anbey anschauliche Beyspiele von willkührlichen Behandlungen exekutiver Stellen darbiethet.

Wir legen zum Beweis dermal nur die Vorstellung des Titl. Probsten von Diessen dd. 5. dieß, nebst dem mit ihm den 25. Dez. v. J. abgehaltenen Protokoll, und einen Kriegsdeputationsbefehl vom 3. dieß gehorsamst bey. Jenes Protokoll, worinn Titl. Probst zu einen getreuen Geständniß aufgefordert wird, hat vieles mit Protokollen die bey Vernehmung der Malefikanten abgehalten zu werden pflegen, ähnliches; die gestellten Fragen sind inquisitorisch, so wie das ganze Benehmen.

Eine solche Behandlung ist unter der Würde der Regierung, und der Würde eines Landstandes, und Vorstehers einer geistlichen Communität; Sie taugt zu nichts anders, als Zwist und Unruhe in den geistlichen Communitäten anzufachen, Aufsehen im Publiko zu erregen, und dem Prälatenstand, und den geistlichen Communitäten damit auch noch

den

den Rest ihres Kredites zu benehmen; Sie ist weit empfindlicher, als die Bedrückungen der kriegführenden Heere, da sie unter dem Schild der Regierungsauthorisation geschieht, von der entgegen jedermann Schutz, und Unterstützung zu fordern berechtiget ist. —

Der von der Kriegsdeputation unterm 3. dieß erlassene Befehl ist auffallend gegen Billigkeit und Rechte; der Titl. Probst von Diessen hätte die befraglichen 12 silbernen Leichter so anders schon im Jahr 1799 zu Berichtigung seines Antheiles an dem von dem Prälatenstande gewilligten außerordentlichen Beytrage von 500,000 fl. beyziehen können; Er hätte sie im verflossenen Jahre ohne Anstand als Vorschuß zu der ersten französischen Contribution hergeben, und das statt dessen, um geschwinder parate Mittel beyzuschaffen, hergeschossene baare Geld von 1138 fl. 40 kr. zur Berichtigung der ihm obgelegenen zwo Standanlagen, die eben diese Summe abwerfen, verwenden können; und nun, weil er zu jenen Gegenstand, wo die äußerste Verlegenheit, und unverzüglicher Drang in Zusammenbringung des baaren Geldes war, baares Geld, welches schnellere Aushilf darbothe, gegeben, zu Bezahlung der später verfallenen Standanla-

gen

gen aber das Silber vorbehalten, und in der Folge auch verwendet, und in die Landeskasse geliefert hat, solle er gestraft, und von einer Stelle, die verfassungsmässig sein Richter nicht ist, in den nochmaligen Ersatz desselben verurtheilt werden!!

Gnädigster Herr! Hier ist keine Verheimlichung des Silbers, kein mala fides vorhanden; es ist dieses Silber nicht zum Privatgebrauch, sondern zum Nutzen des Landes verwendet worden. Und wäre es auch der Fall, daß bey gegenwärtig so vervielfältigten Ausgaben, und Lokalbedürfnissen geistl. Communitäten in Ermanglung anderer paraten Mittel ihre Zuflucht und Rettung in und durch einen Theil des Kirchensilbers hätten suchen müssen; so würde auch dieses bey dem dermaligen Drange, und hilflosen Zustand jedesmal billige Rücksicht verdienen.

Wir bitten demnach, Eure Churfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, erwähnten Kriegsdeputationsbefehl zurücknehmen, und überhaupt dergleichen Verfahren einstellen zu lassen; Denn wir müssen offen erklären, daß die Hinsicht auf Gerechtigkeit es uns zur Pflicht machen würde, diesem Titl. Probsten und allen auf eben solche Art Behandelten den durch gewaltsame und landes-

ver-

verfassungswidrige Vorschritte erlittenen Schaden an künftigen Landesabgaben zu vergüten, und bey fernern Willigungen in Anrechnung zu bringen.

Sollte aber die Absicht seyn, durch solche Behandlungen und unerschwingliche Zudringlichkeiten so tief in die Consistenz des Prälatenstandes und der geistlichen Communitäten zu greifen, daß sie von selbst zerfallen müssen, und ihre Auflösung dadurch indirecte bewirket werden solle: so erachten wir, daß es der Würde der Regierung angemessen seye, es offen zu sagen, und bitten zugleich um schleunigen Aufschluß hierüber.

Empfehlen uns anbey wie jederzeit ꝛc.

München den 8. Jän. 1801.

Churfürstl. gnädigst angeordneten General-Hof-Commissariat.

Vom
Landschaftl. Universali also
erlassen worden.

Bey-

Beylage.

Max. Jos. Churfürst 2c.

Unsern Gruß zuvor! Würdiger in Gott, Lieber Getreuer! Wir bedeuten euch hiemit ex Commissione speciali, daß ihr den Werth jener 12 silbernen Kirchenleuchter, welche zur Entrichtung der gewöhnlichen Standanlagen für das verflossene Jahr an die landschaftliche Hauptkassa übersendet worden sind, mit 1205 fl. 36 kr. der allgemeinen Requisitionskasse vergüten, und euch hierorts legitimiren sollet.

Uebrigens wollen Wir euch die strafbare Verheimlichung einigen Kirchensilbers ernstgemessenst verwiesen haben. Und sind euch anbey mit Gnaden. München den 3. Jäner 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

P. M. J. v. Weichs.

Reinprechter.

An
den Prälaten von Diessen
also ergangen.

Nro. 12.

Nro. 12.

Max. Jos. Churfürst!

L. G.! Wir haben Uns eure unterthänigste Vorstellungen vom 31. Dez. verflossenen, und 8. Jäner des gegenwärtigen Jahrs über die Kirchensilber-Einziehung umständlich vortragen lassen, und bedeuten euch hierauf: daß Wir von den in dieser Angelegenheit gefaßten Entschlüssungen keineswegs mehr abgehen, und auf der genauen, und schleunigen Vollziehung der an Unsere Kriegsdeputation erlassenen Weisungen bey den gegenwärtigen Drange (von welchem eure Deputirten nnd Commissarien, so wie von der Nothwendigkeit der schleunigen Einziehung des Kirchensilbers, sich bey jeder Gelegenheit hinlänglich überzeugen) unabänderlich bestehen werden. Da ihr übrigens in euerer Vorstellung vom 8. dieses die Aeußerung einfließen lasset, daß ihr es euch zur Pflicht machen würdet, den Probst von Dießen (welchem die Kriegsdeputation aus Unserm Befehle aufgetragen hat, der Requisitionskassa für vorenthaltenes, und zu Entrichtung der Standanlagen verwendetes Kirchensilber den Ersatz zu leisten) und allen auf eine solche Art behandelten erlittenen Schaden an künftigen Landesabgaben zu vergüten,

güten, und bey ferneren Willigungen in Anrechnung zu bringen: so bleibt euch unverhalten, daß Wir euch eine solche Anrechnung in keinem Falle gestatten werden. Wir sind euch anbey mit Gnaden wohl und gewogen.

München den 18. Jäner 1801.

Aus Sr. Chl. Drtl. gnädigsten Befehl

Graf Morawitzki, Frhr. von Hertling, Gr. v. Törring.

An
die hiesige Landschaft, die neuern Vorstellungen derselben gegen die Kirchensilber-Einziehung betr.

Kobell.

Grössere Druckfehler.

		Statt	zu lesen
S. 23	Z. 15	19. July	29. Julii.
— 42	— 22	worden.	worden, als die Contribution gefordert wurde, den Augen des Beobachters entrücket werden.
— 49	— 10	seinerseitige	seinerzeitige.
— 61	— 13	Unterkommunikationen	unter Comminationen.
— 74	— 19	und	unter.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günter, Franz

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern

Bd.: 5

[S.l.] 1801

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1222(1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084184-1
VD18 1452158X-002